

Der Markt Gnotzheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über die Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
des Marktes Gnotzheim
(Friedhofsgebührensatzung)**

– Neufassung –

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Der Markt Gnotzheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für 30 Jahre Nutzungszeit
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) Reihengrab für Personen nach dem vollendeten 10. Lebensjahr | 240,00 € |
| c) Familiengrab (Doppelgrab) für 2 Personen | 480,00 € |
| d) Beilegung einer weiteren Urne im Reihen oder Familiengrab | 200,00 € |

Wird in einem Familiengrab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig die Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr 1/30 der Grabstättengebühr.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Herstellung des Grabes (öffnen, schließen des Grabes)
- | | |
|--|----------|
| a) Gräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) Gräber für Personen nach dem vollendeten 10. Lebensjahr | 400,00 € |
| c) Urnenbeisetzung | 150,00 € |
| d) Erschwerniszuschlag für Gräber im belegten Gräberfeld | 50,00 € |
- 2) Benutzung des Leichenhauses
einschließlich Reinigung des Leichenhauses und der Geräte 80,00 €
- 3) Sonstige Dienstleistungen pro Stunde und Person 50,00 €
- 4) Pauschale Kosten für Erdaustausch für Normalgrab 130,00 €
- Pauschale Kosten für Erdaustausch bei Urnen- und Kindergrab 70,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Gnotzheim, den 20.07.2017



Josef Weiß
1. Bürgermeister